

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungsanlage (2002/2003) - BS-VW/EW 2002/2003 – der
Stadt Teublitz vom 16.10.2002**
(zuletzt geändert am 21.07.2005)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Teublitz folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Teublitz erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für folgende Gebiete

- a) gesamtes Stadtgebiet (ausschließlich Ortsteile Richthof, Stocka, Oberhof, Frauenhof, Ziegelholz, in den Straßen Am Herrnberg Hs.Nrn. 3, 5, 6, 8, 10, 12, 16, 18, 22, Bergstraße Hs.Nrn. 16, 18, 20, 23, 50, Schloßstraße Hs.Nr. 3 und das Industriegebiet der Firma Schrottag, jetzt Fa. Thyssen Dück GmbH & Co. KG)
- b) aufgrund der Zweckvereinbarung der Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 14.12./19.12.1989 für die auf dem Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof liegenden Grundstücke der Grottengasse

durch Maßnahmen, welche in den Planungen des Ingenieurbüros Heinz Hahn, Regensburg, vom 05.09.2002 und 28.05.2003, genehmigt durch den Stadtrat am 05.09.2002, 10.10.2002 und 26.06.2003 näher beschrieben sind.

Die Planungen sind insoweit Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen. bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel auf die Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Dritteln auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Es werden 90 % des Aufwandes über Beiträge gedeckt.

(3) Als Vorauszahlungen werden

netto einschl. 16 % Mehrwertsteuer

pro qm Grundstücksfläche 0,18 Euro/m² 0,21 Euro/m²

pro qm Geschoßfläche 0,97 Euro/m² 1,12 Euro/m²

erhoben.

(4) Als Beitrag wird

pro qm Grundstücksfläche 0,29 Euro/m²

pro qm Geschoßfläche 1,51 Euro/m²

erhoben

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Ablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, den 26.07.2005

Stadt Teublitz

Fink,
1. Bürgermeister